

X

Schicht- und Wechselschichtzulage gemäß § 20 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) bei Teilzeitbeschäftigung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2009, 2 C 12.08

Betroffener Personenkreis	Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte mit Anspruch auf Schicht- bzw. Wechselschichtzulage nach § 20 EZuIV
Wesentlicher Inhalt	Für die Gewährung einer Wechselschicht- bzw. Schichtzulage sind innerhalb von 5 bzw. 7 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden während der Nachtschicht zu leisten. Diese zeitliche Voraussetzung ist bei Teilzeitbeschäftigten anteilig der vereinbarten Arbeitszeit zu kürzen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich mit der Klage einer teilzeitbeschäftigten Polizeibeamtin befasst, die in der nach § 6 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) gekürzten Wechselschichtzulage einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des nationalen und europäischen Rechts sieht.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 26. März 2009, 2 C 12.08, festgestellt, dass die Kürzung der Wechselschichtzulage gemäß § 6 Absatz 1 BBesG aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung rechtmäßig ist und nicht gegen EU-Recht verstößt. Anders verhält es sich mit einer der Anspruchsvoraussetzungen des § 20 Absatz 1 EZuIV.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Wechselschichtzulage verlangt der § 20 Absatz 1 EZuIV, dass die Beamtin / der Beamte in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Stunden des Wechselschichtdienstes in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet. Diese Vorschrift differenziert hinsichtlich der zu leistenden Stunden in der Nachtschicht nicht nach Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten.

Nach den Ausführungen des BVerwG führt dies deshalb „unter Zugrundelegung der vom Verordnungsgeber abschließend bestimmten Belastungsparameter, zu denen die mit einer Teilzeitbeschäftigung regelmäßig verbundenen längeren Regenerationsphasen nicht zählen, dazu, dass Teilzeitbeschäftigte im Vergleich zu Vollzeitbeschäftigten einen größeren Anteil ihrer Arbeitszeit in Nachtschicht erbringen müssen, um in den Genuss einer Wechselschichtzulage zu kommen. In dem der Verordnungsgeber die Belastungsgrenzen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte identisch festgelegt hat, hat er im Ergebnis für Teilzeitbeschäftigte eine höhere Belastungsgrenze statuiert (vgl. EuGH, Urteil vom 27. Mai 2004 - Rs. C-285/02 - NVwZ 2004, 1103 <1104>). Hierin liegt eine Benachteiligung teilzeitbeschäftigter Beamter, die mit § 4 Nr. 1 des Anhangs der Richtlinie Nr. 97/81/EG unvereinbar ist.“

Nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht ist es deshalb geboten, die Voraussetzung der 40 Dienststunden in der Nachtschicht bei Teilzeitkräften proportional zu der vereinbarten Arbeitszeit zu kürzen. Dies bedeutet, dass zum Beispiel Teilzeitkräfte, die mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, nur durchschnittlich mindestens 20 Stunden in der Nachtschicht und Beamtinnen und Beamte, die mit $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, durchschnittlich mindestens 30 Stunden in der Nachtschicht zu leisten haben.

Das Urteil wird in der zukünftigen hamburgischen Regelung zu den Erschwerniszulagen Berücksichtigung finden.

Bis auf weiteres ist nach der Rechtsprechung des BVerwG zu verfahren:

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, die Schicht- oder Wechselschichtdienst leisten, ist die Voraussetzung der Ableistung von mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit zu kürzen. Ausgenommen hiervon sind Teilzeitbeschäftigte im Rahmen eines Sabbatjahrmotells oder der Altersteilzeit im Blockmodell. Hier ist die tatsächlich zu leistende Arbeitszeit maßgeblich.

Für die nach dem 1. November 2009 geleisteten Schicht- und Wechselschichtdienste erfolgt die Bewilligung der Zulage von Amts wegen. Für geleistete Schicht- und Wechselschichtdienste vor diesem Stichtag bedarf es eines Antrags auf Zahlung der Wechselschicht- bzw. Schichtzulage. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist die 3-jährige Verjährungsfrist des § 195 BGB zu beachten. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies bedeutet, dass Anträge auf eine Zulage für das Jahr 2006 bis zum 31. Dezember 2009 eingegangen sein müssen.

07.12.2009
- P 113 / 180.40-07/06 -
MittVw 2010, Seite 33

Personalamt

Änderung der Allgemeinen Festlegung zustimmungsbedürftiger Entscheidungen in Verbindung mit der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vom 17. November 2009

Die Allgemeine Festlegung zustimmungsbedürftiger Entscheidungen in Verbindung mit der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 9. Januar 2007 (MittVw S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Textstelle „zustimmungsbedürftiger Entscheidungen“ durch die Textstelle „zustimmungs- und mitwirkungsbedürftiger Entscheidungen“ ersetzt.
2. Die Textstelle „nach Abschnitt II Absätze 2 und 3“ wird durch die Textstelle „nach Abschnitt II Absatz 2“ ersetzt.
3. Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „Satz 1 gilt entsprechend für Befreiungen nach § 48 a HmbNatSchG vom Verbot des § 21 a Absatz 2 HmbNatSchG. Ferner gewähren die Bezirksämter Genehmigungen auf Grund von Landschaftsschutzverordnungen nach §§ 15 und 17 HmbNatSchG sowie Genehmigungen von Tiergehegen nach § 31 Absätze 1 und 2 HmbNatSchG, soweit sich diese Genehmigungen auf Wald im Sinne des § 1 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106), in der jeweils geltenden Fassung beziehen, im Benehmen mit der Behörde für Wirtschaft und Arbeit. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt gewährt Genehmigungen zur Haltung von Wildtieren in Zoos nach § 32 Absatz 1 HmbNatSchG, soweit sich diese Genehmigungen auf Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 104, 106) in der jeweils geltenden Fassung beziehen, im Benehmen mit der Behörde für Wirtschaft und Arbeit.“

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. November 2009.

19.11.2009
MittVw 2009, Seite 34

Senatskanzlei